

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 125/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda G. [REDACTED] geb. F. [REDACTED],
[REDACTED] D. [REDACTED] Ave., M. [REDACTED] /Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. J. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-Str. 2, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Darlegungen der Behörde, auch soweit auf das Urteil des Landgerichts Bezug genommen ist, lassen nicht eindeutig erkennen, ob Abhilfe verweigert wird, weil das Urteil vom 2. Oktober 1970 Ansprüche zu Recht abgelehnt hat oder weil Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieses Urteils fehlen oder weil sonstige Ermessensgründe trotz unterstellter Unrichtigkeit der Vorentscheidung die Verweigerung der Abhilfe rechtfertigen (BGH RzW 1972, 344; 1976, 109). Von der offensichtlichen Fehlerhaftigkeit jenes Urteils kann die Abhilfe nicht abhängig gemacht werden (BGH RzW 1978, 111).

Das Berufungsgericht entscheidet trotz einiger Unklarheit letztlich, daß dem Sachverständigen Dr. Feldmann, der erst ab 1957 eine verfolgungsunabhängige Depression angenommen habe,

in vollem Umfang zu folgen und daher die frühere Entscheidung richtig ist. Diese Würdigung trägt das Berufungsurteil. Auf die sonstigen Erwägungen der Behörde und der Tatsachengerichte kommt es nicht an.

Mai

Fuchs

